

Änderungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 22./23.10.2011 in Bad Windsheim

AntragstellerIn: LAK Kultur

Gegenstand: Absatz zur „Vergütung von Kulturgut“

Antragstext:

1. Streichen der Zeilen 141-142

Überlange Schutzfristen und eine Exklusivität der Rechtenutzung sind kontraproduktiv und tragen so zum bestehenden Marktversagen bei.

2. Einzufügen anstelle der gestrichenen Zeilen 141-142

Die aktuellen Probleme bei der Umsetzung des UrheberInnenrechts im Internet sind nicht ursächlich auf die Schutzfristen zurückzuführen und lassen sich daher nicht durch eine Kürzung der Schutzfristen lösen. Um es KünstlerInnen jedoch individuell zu ermöglichen, Teile ihrer Rechte auch vor Ablauf der Schutzfrist an die Allgemeinheit abzugeben, sollte das Prinzip der Creative Commons gestärkt werden.

3. Ergänzung in Zeile 147 (fett Gedrucktes)

Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass NutzerInnen auch teilweise selbst zu Kreativen werden und dabei zu Teilen auch ...

147... urheberrechtlich geschützte Inhalte für ihre Schöpfungen verwenden – **sofern die UrheberInnen dem zustimmen**. Das Urheberrecht sollte ...

Begründung:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 27.2:

„Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“

Viele UrheberInnen haben nur ihre Werke, mit deren Nutzung und Verbreitung sie ihr Auskommen verdienen können. Das UrheberInnenrecht hat seinen Zweck darin, KünstlerInnen die Möglichkeit zu geben, von der Verwertung ihrer Werke zu leben. Das geht aber nur, wenn sie auch allein über die Nutzung ihrer Werke entscheiden dürfen (= Exklusivität der Nutzungsrechte).

Die garantierten Schutzfristen geben dabei den Zeitraum an, für den diese exklusiven Nutzungsrechte gelten. Sie sind unbedingt notwendig, um Investitionen im künstlerischen Bereich plan- und kalkulierbar zu machen.

Das massenhafte nichtvergütete Downloaden von Werken wird nicht dadurch verursacht, dass einE KünstlerIn für eine bestimmte Dauer die exklusiven Nutzungsrechte an seinen/ihren Werken besitzt, sondern in erster Linie durch mangelndes Unrechtsbewusstsein und falsche Vorstellungen seitens der NutzerInnen.

Zur Neufassung der Zeilen 141-142:

Die derzeitigen Probleme bei der Umsetzung des UrheberInnenrechts im Internet haben ihre Ursache nicht in der Länge der Schutzfristen und sind nicht durch eine Kürzung dieser zu beheben.

Sogar bei einer theoretischen Verkürzung der Schutzfristen auf 5 Jahre (nach Entstehen des Werkes) würde ein Großteil der aktuell downgeloadeten Werke weiterhin illegal genutzt, denn gerade die Neuerscheinungen sind interessant zum Tauschen. Für alle Werke, die jünger als 5 Jahre sind, würde das illegale Downloaden und Tauschen also weitergehen und könnte weiterhin durch das bisherige Abmahnsystem bei schlechtem Datenschutz verfolgt werden.

Dem Ziel, ein massenhaftes und institutionalisiertes Abmahnen einzudämmen, würde man damit nicht einen Schritt näher kommen - und als 'Opfer' trotzdem die UrheberInnen geschädigt haben.

Um vielfältige Auswahl und Qualität im Internet auch zukünftig gewährleisten zu können, müssen Rechte der UrheberInnen auch weiterhin durch Schutzfristen gestärkt bleiben.

Zur Ergänzung in Zeile 147:

Wenn NutzerInnen die Werke anderer für ihre eigenen Werke verwenden wollen, müssen sie die UrheberInnen vorher um Erlaubnis bitten und dann ihre Quelle korrekt angeben – sonst bekommen wir „Guttenberg'sche“ Verhältnisse, in denen alle alles beliebig von einander kopieren ...